

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom 26. Oktober 2010

4657 a

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 16. Dezember 2009 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 26. Oktober 2010,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Gesetz regelt Organisation, Leistungen und Finanzierung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe. Gegenstand

§ 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die ambulante Hilfe für Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Geltungsbereich

§ 3. Die ambulante Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Familien in ihren Erziehungsaufgaben. Sie Zweck der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe

- a. dient der Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen,
- b. fördert die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
- c. trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden oder zu beseitigen.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Samuel Ramseyer, Niederglatt (Präsident); Andreas Erdin, Wetzikon; Claudia Gambacciani, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Walter Isliker, Zürich; Regula Kaeser-Stöckli, Kloten; Kurt Leuch, Oberengstringen; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Susanna Rusca Speck, Zürich; Werner Scherrer, Bülach; Claudio Schmid, Bülach; Markus Späth-Walter, Feuerthalen, Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Marlies Zaugg-Brüllmann, Richterswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Begriffe	§ 4. In diesem Gesetz bedeuten:
	Direktion: die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates,
	Gemeinde: die politische Gemeinde bzw. in Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit die für das Schulwesen zuständige Gemeinde,
	Wohnsitzgemeinde: die Gemeinde, in der die in diesem Gesetz genannte Person gemäss Art. 23–26 ZGB ihren Wohnsitz hat,
	Dritte: andere öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Träger der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe.

2. Abschnitt: Grundsätze der Leistungserbringung

Leistungserbringer § 5. ¹ Kanton, Gemeinden und Dritte erbringen Leistungen der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe.

² Die Leistungserbringer beraten und unterstützen Kinder und Jugendliche, deren Eltern und andere Personen, die den Kindern und Jugendlichen nahestehen, sowie öffentliche und private Institutionen.

³ Sie orientieren sich dabei am Wohl der Kinder und Jugendlichen und berücksichtigen deren Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

Zusammenarbeit § 6. Die Leistungserbringer gemäss § 5 arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe mit den Eltern, den Schulen, den Behörden des Kinder- und Jugendschutzes, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Schulpsychologie, der Sonderpädagogik, der öffentlichen Berufsberatung sowie den Behörden des Jugendstrafrechts zusammen.

Unentgeltlichkeit § 7. Die Leistungen nach diesem Gesetz sind unentgeltlich. Vorbehalten bleiben §§ 18 und 35 sowie in anderen Erlassen geregelte Entschädigungen.

3. Abschnitt: Organisation

Jugendhilfe-regionen § 8. ¹ Die Jugendhilfe-regionen sind dezentrale Verwaltungseinheiten für die Organisation der Jugendhilfeleistungen.

² Der Kanton ist in folgende Jugendhilferegionen gegliedert:

- a. Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen,
- b. Bezirke Bülach und Dielsdorf,
- c. Bezirke Hinwil, Meilen, Pfäffikon und Uster,
- d. Bezirke Andelfingen und Winterthur,
- e. Stadt Zürich.

³ Die Direktion kann aus wichtigen Gründen eine Gemeinde einer benachbarten Jugendhilferegion zuteilen.

Minderheitsantrag von Matthias Hauser, Walter Isliker, Samuel Ramseyer und Claudio Schmid:

§ 8 wird gestrichen.

§ 9. ¹ Die Direktion richtet in den Jugendhilferegionen gemäss § 8 Abs. 1 lit. a–d die zur Leistungserbringung erforderlichen Jugendhilfestellen ein. In jedem Bezirk besteht mindestens eine Jugendhilfestelle. Jugendhilfestellen

² Die Direktion legt das Leistungsangebot der Jugendhilfestellen fest. Sie kann aus wichtigen Gründen die bezirksübergreifende Erbringung einzelner Leistungen vorsehen.

Minderheitsantrag von Samuel Ramseyer, Matthias Hauser, Walter Isliker und Claudio Schmid:

§ 9. ¹ Die Direktion richtet in jedem Bezirk mindestens eine Jugendhilfestelle ein.

² Die Jugendhilfestellen sind dezentrale Verwaltungseinheiten für die Organisation der Jugendhilfeleistungen.

§ 10. Die Gemeinden können die Leistungen gemäss §§ 15–17 auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung gemäss § 12 selbstständig erbringen. Gemeinden

Minderheitsantrag von Claudia Gambacciani, Regula Kaeser-Stöckli, Karin Maeder-Zuberbühler, Susanna Rusca Speck und Markus Späth-Walter:

§ 10. Die Stadt Zürich erbringt die Leistungen gemäss §§ 15–17 auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung gemäss § 12 selbstständig. Stadt Zürich

Beauftragung
Dritter

§ 11. Die Direktion kann Dritte mit der Erbringung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen gemäss § 15 beauftragen. Sie schliesst dazu eine Leistungsvereinbarung gemäss § 12 ab.

Leistungs-
vereinbarung

§ 12. Die Leistungsvereinbarung regelt

- a. Art und Umfang der Leistung,
- b. Art und Umfang der Leistungen des Kantons, insbesondere die Höhe des Staatsbeitrags,
- c. Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- d. die Aufsicht.

Jugendhilfe-
kommission

§ 13. ¹ Die Jugendhilfekommission

- a. berät die Direktion,
- b. stellt der Direktion Antrag zu den Stellenplänen der Kinder- und Jugendhilfe,
- c. nimmt Stellung zu Fragen der Bedarfsplanung, der Angebotsentwicklung sowie weiteren Fragen von übergeordneter Bedeutung.

² Die Jugendhilfekommission besteht aus neun bis elf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt als Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden sowie Persönlichkeiten aus den Bereichen Sozialwesen, Bildung und Wissenschaft. Der Kantonsrat genehmigt die Wahl der Jugendhilfekommission. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

³ Die Jugendhilfekommission kann zu ihren Sitzungen Vertretungen von Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe und der Volksschule beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

Minderheitsantrag von Claudia Gambacciani, Regula Kaeser-Stöckli, Karin Maeder-Zuberbühler, Susanna Rusca Speck und Markus Späth-Walter:

Abs. 1 unverändert.

² Die Jugendhilfekommission besteht aus neun bis elf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt als Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, der Stadt Zürich sowie Persönlichkeiten aus den Bereichen Sozialwesen, Bildung und Wissenschaft. Der Kantonsrat genehmigt die Wahl der Jugendhilfekommission. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

Abs. 3 unverändert.

Minderheitsantrag von Matthias Hauser, Walter Isliker, Samuel Ramseyer und Claudio Schmid:

Abs. 1 unverändert.

² *Die Jugendhilfekommission besteht aus neun bis elf Mitgliedern. Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates als Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und der Direktion sowie Persönlichkeiten aus den Bereichen Sozialwesen, Bildung und Wissenschaft. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.*

Abs. 3 unverändert.

4. Abschnitt: Leistungen

A. Kanton

§ 14. Die Direktion

Direktion

- a. plant die ambulante Kinder- und Jugendhilfe,
- b. koordiniert die Leistungen, die nach diesem Gesetz erbracht werden, und leistet fachliche und organisatorische Unterstützung,
- c. erlässt fachliche Mindestanforderungen für die Leistungen nach diesem Gesetz,
- d. legt die Ausbildungsanforderungen an Personen fest, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen,
- e. unterstützt oder ergreift allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen,
- f. beaufsichtigt die Leistungserbringung.

§ 15. Die Jugendhilfestellen gewährleisten Beratung, Information und Elternbildung insbesondere in den folgenden Bereichen:

Jugendhilfestellen

- a. Schwangerschaft, Geburt und frühkindliche Entwicklung,
- b. kindliche Entwicklung, Erziehung, familiäres Zusammenleben und Konflikt- und Krisenbewältigung,
- c. individuelle Entwicklungskrisen von Jugendlichen,
- d. Trennung und Scheidung bei Paaren mit Kindern,
- e. Vaterschaft, Unterhalt und weitere Themen in Zusammenhang mit Kindern unverheirateter Eltern,
- f. Adoption.

a. Beratung von Leistungsempfängern

§ 16. ¹ Von der Direktion bezeichnete Jugendhilfestellen unterstützen Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Sinne von Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB.

b. Inkassohilfe und finanzielle Leistungen

² Sie bereiten die Entscheide der Gemeinden über die finanziellen Leistungen gemäss §§ 22–24 vor und vollziehen sie.

³ Keinen Anspruch auf Inkassohilfe haben Minderjährige, die mit der unterhaltspflichtigen Person während mindestens der Hälfte der Woche im gleichen Haushalt leben.

c. Weitere Aufgaben

§ 17. Die Jugendhilfestellen

- a. beraten Schulen, Behörden und Institutionen im Bereich des Kinderschutzes, der Erziehung und in anderen Fragen, die für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind,
- b. führen Beistandschaften und Vormundschaften und übernehmen weitere Aufträge der Vormundschaftsbehörden im Bereich des Kinderschutzes,
- c. klären im Auftrag von vormundschaftlichen und gerichtlichen Behörden die familiären Verhältnisse und andere Fragen ab, die im Bereich des Kinderschutzes, der Kinderzuteilung und der Adoption von Bedeutung sind,
- d. können mit Zustimmung der Direktion mittels Leistungsvereinbarung im Sinne von § 12 gegen kostendeckende Beiträge andere Aufträge von Gemeinden übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht beeinträchtigt wird,
- e. können mit Zustimmung der Direktion Angebote Dritter angliedern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht beeinträchtigt wird und diese die vollen Kosten erstatten.

B. Gemeinden

Familien-
ergänzende
Betreuung im
Vorschulbereich

§ 18. ¹ Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

² Sie legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge.

³ Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Minderheitsantrag von Matthias Hauser, Walter Isliker, Samuel Ramseyer und Claudio Schmid:

§ 18 wird gestrichen.

Eventualminderheitsantrag von Matthias Hauser, Walter Isliker, Samuel Ramseyer und Claudio Schmid:

Abs. 1 unverändert.

² Sie legen die Elternbeiträge fest.

Abs. 3 unverändert.

§ 19. ¹ Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit. Schulsozialarbeit

² Die Gemeinden können die Führung der Schulsozialarbeit gegen kostendeckende Beiträge der zuständigen Jugendhilfestelle übertragen. Sie schliessen dazu eine Leistungsvereinbarung im Sinne von § 12 ab, die der Genehmigung durch die Direktion bedarf.

Minderheitsantrag von Matthias Hauser, Walter Isliker, Samuel Ramseyer und Claudio Schmid:

§ 19 wird gestrichen.

§ 20. Gemeinden können zusätzliche Leistungen der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erbringen, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit. Ergänzende Leistungen

Minderheitsantrag von Kurt Leuch, Claudia Gambacciani, Regula Kaeser-Stöckli, Karin Maeder-Zuberbühler, Susanna Rusca Speck, Markus Späth-Walter und Corinne Thomet-Bürki:

§ 20. Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Jugendarbeit.

Minderheitsantrag von Matthias Hauser, Walter Isliker, Samuel Ramseyer und Claudio Schmid:

§ 20 wird gestrichen.

§ 21. ¹ Die Gemeinden bevorschussen Unterhaltsbeiträge und leisten Überbrückungshilfe sowie Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern. Finanzielle Leistungen
a. Grundsatz

² Ein Anspruch besteht, wenn die anrechenbaren finanziellen Mittel zur Deckung der anerkannten Lebenskosten nicht ausreichen.

³ Die Verordnung legt die anrechenbaren Mittel fest, regelt die Bemessung und die regelmässige Anpassung der Bemessungsfaktoren an die Teuerung.

Minderheitsantrag von Claudia Gambacciani, Regula Kaeser-Stöckli, Kurt Leuch, Karin Maeder-Zuberbühler, Susanna Rusca Speck und Markus Späth-Walter:

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Verordnung legt die anrechenbaren Mittel fest, regelt die Bemessung und die Anpassung der Bemessungsfaktoren an den Index der Konsumentenpreise. Diese erfolgt mindestens alle fünf Jahre.

b. Ausnahmen

§ 21 a. ¹ Haben Kinder und Jugendliche, für die finanzielle Leistungen beansprucht werden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, besteht kein Anspruch auf finanzielle Leistungen. Vorbehalten bleibt der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken während höchstens eines Jahres an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule.

² Kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung oder Überbrückungshilfe besteht, wenn die unterhaltspflichtige Person mit den unterhaltsberechtigten Kindern und Jugendlichen während mindestens der Hälfte der Woche im gleichen Haushalt lebt.

c. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

§ 22. ¹ Kinder und Jugendliche, deren Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, haben Anspruch auf die Bevorschussung der im massgebenden Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge durch ihre Wohnsitzgemeinde. Diesen Anspruch haben auch Volljährige, sofern sie einen entsprechenden Rechtstitel besitzen.

² Die Wohnsitzgemeinde bevorschusst die Unterhaltsbeiträge bis zum Höchstbetrag einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung.

Minderheitsantrag von Eva Gutmann in Vertretung von Andreas Erdin und Matthias Hauser:

Abs. 1 unverändert.

² Die Wohnsitzgemeinde bevorschusst die Unterhaltsbeiträge bis zum Höchstbetrag von Fr. 650.

§ 23. ¹ Kinder nicht verheirateter Eltern haben während des Verfahrens zur Regelung des Unterhalts Anspruch auf Überbrückungshilfe ihrer Wohnsitzgemeinde. d. Überbrückungshilfe

² Die Überbrückungshilfe bemisst sich nach der Höhe des voraussichtlichen Unterhaltsbeitrags. Sie darf den Höchstbetrag einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung nicht übersteigen. Sie wird bis zum Vorliegen eines vollstreckbaren Unterhaltstitels, längstens jedoch während vier Jahren ab Geburt des Kindes, ausgerichtet.

§ 24. ¹ Eltern, die sich persönlich der Pflege und Erziehung ihrer Kleinkinder widmen, haben Anspruch auf Beiträge der Wohnsitzgemeinde des Kindes, wenn c. Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern

- a. der gesuchstellende Elternteil Wohnsitz im Kanton hat und
- b. die Betreuung durch Dritte gesamthaft drei Tage in der Woche nicht übersteigt.

² Die Erwerbstätigkeit oder eine vom Bund oder Kanton anerkannte Ausbildung

- a. darf beim alleinerziehenden Elternteil ein Pensum von 60% nicht übersteigen,
- b. muss bei zusammenlebenden Eltern, Ehepaaren oder eingetragenen Paaren mindestens ein volles Pensum und darf höchstens ein-einhalb Pensen betragen.

³ Die Beiträge werden frühestens ab der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des zweiten Altersjahres ausgerichtet. Sie betragen pro Monat höchstens das Dreifache des Höchstbetrages einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung.

Minderheitsantrag von Matthias Hauser, Walter Isliker, Samuel Ramseyer und Claudio Schmid:

§ 24. ¹ Eltern, die sich persönlich der Pflege und Erziehung ihrer Kleinkinder widmen, haben Anspruch auf Beiträge der Wohnsitzgemeinde des Kindes, wenn

- lit. a unverändert
- b. die Betreuung durch Dritte gesamthaft zweieinhalb Tage in der Woche nicht übersteigt.

² Die Erwerbstätigkeit oder eine vom Bund oder Kanton anerkannte Ausbildung

- a. darf beim allein erziehenden Elternteil ein halbes Pensum nicht übersteigen,

lit. b unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Minderheitsantrag von Susanna Rusca Speck, Karin Maeder-Zuberbühler und Markus Späth-Walter:

§ 24. ¹ Eltern, die sich der Pflege und Erziehung ihrer Kleinkinder widmen, haben Anspruch auf Beiträge der Wohnsitzgemeinde des Kindes, wenn der gesuchstellende Elternteil Wohnsitz im Kanton hat.

² Die Erwerbstätigkeit oder eine vom Bund oder Kanton anerkannte Ausbildung muss bei zusammenlebenden Eltern, Ehepaaren oder eingetragenen Paaren mindestens ein volles Pensum betragen.

³ Die Beiträge werden frühestens ab der Geburt des Kindes bis längstens zum Eintritt in die Kindergartenstufe ausgerichtet. Sie betragen pro Monat höchstens das Vierfache des Höchstbetrags einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung.

⁴ Die Verordnung regelt die Einzelheiten. Die Berechnung der Beiträge ist so zu gestalten, dass ein Sozialhilfebezug nicht notwendig wird.

Minderheitsantrag von Matthias Hauser zu Abs. 3:

³ Die Beiträge werden frühestens ab der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des zweiten Altersjahres ausgerichtet. Sie betragen pro Monat höchstens Fr. 2000. Der Regierungsrat kann diese Beiträge bei einem Teuerungsanstieg von jeweils 10%, berechnet nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, anpassen.

f. Verfahren

§ 25. ¹ Gesuche für finanzielle Leistungen werden der Jugendhilfestelle eingereicht.

² Diese klärt für das zuständige Gemeindeorgan ab, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, stellt diesem Antrag und vollzieht dessen Entscheid.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

g. Rückerstattung

§ 26. ¹ Der unterhaltspflichtige Elternteil ist zur Rückerstattung bevorschusster Unterhaltsbeiträge und Überbrückungshilfe verpflichtet.

² Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen werden von der gesuchstellenden Person zurückgefordert.

5. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

Massnahmearten

§ 27. Die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich umfassen heilpädagogische Früherziehung, Audiopädagogik und Logopädie.

Minderheitsantrag von Susanna Rusca Speck, Claudia Gambacciani, Regula Kaeser-Stöckli, Kurt Leuch, Karin Maeder-Zuberbühler und Markus Späth-Walter:

§ 27. *Die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich umfassen heilpädagogische Früherziehung, Audiopädagogik, Logopädie und sozialpädagogische Unterstützung zur Integration in die Berufs- und Arbeitswelt.*

§ 28. Kinder mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung und Audiopädagogik bis längstens zwei Jahre nach Eintritt in die Volksschule sowie auf Logopädie bis zum Eintritt in die Volksschule, wenn

- a. ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder
- b. sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.

§ 29. Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben ab Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf Audiopädagogik und Logopädie, soweit keine anderweitige Leistungspflicht besteht, und wenn

- a. ihre Entwicklung eingeschränkt und
- b. ohne spezifische Unterstützung ein Abschluss auf der Sekundarstufe II gefährdet ist.

Minderheitsantrag von Susanna Rusca Speck, Claudia Gambacciani, Regula Kaeser-Stöckli, Kurt Leuch, Karin Maeder-Zuberbühler und Markus Späth-Walter (Folgeantrag zu § 27):

§ 29. *Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben ab Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf Audiopädagogik, Logopädie und sozialpädagogische Unterstützung zur Integration in die Berufs- und Arbeitswelt, soweit keine anderweitige Leistungspflicht besteht, und wenn*
lit. a und b unverändert.

§ 30. ¹ Der Entscheid über eine sonderpädagogische Massnahme setzt die Abklärung durch eine Abklärungsstelle voraus.

² Die Eltern bzw. die oder der mündige Jugendliche und die Abklärungsstelle entscheiden einvernehmlich über die durchzuführende Massnahme. Verneint die Abklärungsstelle die Notwendigkeit gegen

den Willen der Eltern bzw. der oder des mündigen Jugendlichen, überweist sie die Akten der Direktion zum Entscheid.

Bewilligungs-
pflicht
a. Erteilung der
Bewilligung

§ 31. ¹ Institutionen und selbstständig tätige Einzelpersonen, die aufgrund dieses Gesetzes sonderpädagogische Massnahmen durchführen, bedürfen einer Bewilligung der Direktion.

² Die Direktion erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person bzw. die von der Institution bezeichnete fachlich verantwortliche Leitung

- a. die in der Verordnung festgelegten Anforderungen an die Berufsausbildung und die Berufserfahrung erfüllt,
- b. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
- c. vertrauenswürdig ist.

³ Die Direktion erteilt die Zulassung befristet. Sie kann sie mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

⁴ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

b. Entzug der
Bewilligung

§ 32. ¹ Die Direktion entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

² Die Verwaltungs- und die Strafbehörden sowie die Gerichte teilen der Direktion Wahrnehmungen mit, die für einen Bewilligungsentzug erheblich sein können.

Bezeichnung
von Abklärungsstellen

§ 33. Die Direktion bezeichnet die Abklärungsstellen für sonderpädagogische Massnahmen und schliesst mit diesen Leistungsvereinbarungen gemäss § 12 ab.

6. Abschnitt: Finanzierung

Gemeinde-
beiträge

§ 34. ¹ Die Gemeinden, ausgenommen die Gemeinden, die ihre Leistungen selbstständig erbringen, leisten an die Kosten der Leistungen gemäss §§ 15–17 Beiträge von 40%. Von den Kosten werden die anrechenbaren Erträge in Abzug gebracht.

² Die Gemeinden leisten an die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich gemäss § 27 Beiträge von 40%.

³ Die Umlage der Gemeindeanteile gemäss Abs. 1 und 2 auf die Gemeinden erfolgt für jede Jugendhilferegion im Verhältnis zur unter 20-jährigen Bevölkerung.

⁴ Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Ermittlung der Gemeindebeiträge und das Verfahren.

Minderheitsantrag von Claudia Gambacciani, Regula Kaeser-Stöckli, Kurt Leuch, Karin Maeder-Zuberbühler, Susanna Rusca Speck und Markus Späth-Walter (Folgeantrag zu § 10):

§ 34. ¹ Die Gemeinden, ausgenommen die Stadt Zürich, leisten an die Kosten der Leistungen gemäss §§ 15–17 Beiträge von 40%. Von den Kosten werden die anrechenbaren Erträge in Abzug gebracht.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 35. ¹ Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Gesetz betrauten Stellen erheben Gebühren für

- a. Gutachten und Berichte, die sie im Auftrag von vormundschaftlichen und gerichtlichen Behörden erstellen,
- b. die Anhörung von Kindern, die sie im Auftrag von vormundschaftlichen und gerichtlichen Behörden durchführen,
- c. zeitintensive oder auf längere Dauer angelegte Beratungen und Begleitungen von Familien sowie entsprechende Abklärungen vor Ort,
- d. die vorübergehende Betreuung von Kindern und weitere Hilfestellungen zugunsten von Familien vor Ort,
- e. die Beratung im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung,
- f. die Beratung beim Erarbeiten von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen, sofern die Beratung den üblichen Zeitaufwand erheblich übersteigt,
- g. die Begleitung bei der Ausübung von Besuchsrechten,
- h. Elternbildungsveranstaltungen,
- i. Abklärungen, Berichte und Entscheide in Adoptionsverfahren,
- j. Nachlassregelungen in Erbschaftsfällen, sofern im Nachlass genügend Mittel vorhanden sind,
- k. die Erteilung und Erneuerung von Zulassungen gemäss § 31 und damit im Zusammenhang stehende Aufsichtstätigkeiten.

² Für Leistungen gemäss Abs. 1 lit. a und b werden keine Gebühren erhoben, wenn eine Gemeinde des Kantons Auftraggeberin ist.

§ 36. Gebührenpflichtig sind für die Leistungen

- a. gemäss § 35 Abs. 1 lit. a–c: die auftraggebenden Behörden,
- b. gemäss § 35 Abs. 1 lit. d–g und i: die Eltern bzw. die zukünftigen Adoptiveltern unter solidarischer Haftung,
- c. gemäss § 35 Abs. 1 lit. h: die Veranstaltungsteilnehmenden,

Gebühren
a. Gebührenpflichtige Leistungen

b. Gebührenpflichtige Stellen und Personen

- d. gemäss § 35 Abs. 1 lit. j: die Erbinnen und Erben unter solidarischer Haftung,
- e. gemäss § 35 Abs. 1 lit. k: die entsprechenden Leistungsanbieter.

c. Bemessungsgrundsatz

§ 37. ¹ Die Gebühren werden nach den tatsächlichen Kosten festgesetzt. Die zuständige Stelle kann die Gebühren in begründeten Fällen, insbesondere aus Gründen des Kindeswohls, ganz oder teilweise erlassen.

² Die Verordnung legt den Gebührenrahmen fest. Bei den Leistungen gemäss § 35 Abs. 1 lit. d–g werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern berücksichtigt.

Minderheitsantrag von Eva Gutmann in Vertretung von Andreas Erdin, Matthias Hauser, Walter Isliker und Claudio Schmid:

Abs. 1 unverändert.

² *Die Verordnung legt den Gebührenrahmen fest.*

Kostenanteil an die Gemeinden

§ 38. ¹ Die Direktion richtet den Gemeinden, die ihre Leistungen gemäss §§ 15–17 selbstständig erbringen, einen Kostenanteil aus.

² Grundlage der Berechnung bilden die Kosten der von den kantonalen Jugendhilfestellen pro Kopf der unter 20-jährigen Bevölkerung erbrachten Leistungen gemäss §§ 15–17.

³ Der Betrag gemäss Abs. 2 wird mit der Zahl der unter 20-jährigen Bevölkerung der Gemeinden multipliziert. Der Kostenanteil entspricht 40% dieses Betrages.

Minderheitsantrag von Claudia Gambacciani, Regula Kaeser-Stöckli, Kurt Leuch, Karin Maeder-Zuberbühler, Susanna Rusca Speck und Markus Späth-Walter (Folgeantrag zu § 10):

Kostenanteil an die Stadt Zürich

§ 38. ¹ *Die Direktion richtet der Stadt Zürich für die selbstständige Erbringung der Leistungen gemäss §§ 15–17 einen Kostenanteil aus.*

Abs. 2 unverändert.

³ *Der Betrag gemäss Abs. 2 wird mit der Zahl der unter 20-jährigen Bevölkerung der Stadt Zürich multipliziert. Der Kostenanteil entspricht 40% dieses Betrages.*

Subventionen

§ 39. ¹ Die Direktion kann an Gemeinden und Dritte, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen ausrichten.

² *Zusätzliche Aufgaben sind insbesondere:*

- a. Angebote zur gezielten Förderung von Kindern im Vorschulalter,
- b. die Erprobung besonderer Angebots- und Betreuungsformen,
- c. Angebote der Jugendarbeit,
- d. allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen von gemeindeübergreifender Bedeutung.

³ Die Subventionen an Dritte berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesuchstellenden.

⁴ Die Subventionen können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden.

⁵ Die Ausrichtung kann vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss § 12 abhängig gemacht werden.

Minderheitsantrag von Matthias Hauser, Eva Gutmann in Vertretung von Andreas Erdin, Walter Isliker, Samuel Ramseyer und Claudio Schmid:

§ 39 wird gestrichen.

Eventualminderheitsantrag von Eva Gutmann in Vertretung von Andreas Erdin, Matthias Hauser, Walter Isliker, Samuel Ramseyer und Claudio Schmid:

Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird gestrichen.

Abs. 4 und 5 unverändert.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 40. Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben eine finanzielle Leistung gemäss diesem Gesetz erwirkt, wird mit Busse bestraft. Strafbestimmung

§ 41. Das Gesetz über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) vom 14. Juni 1981 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 42. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

a. Gesetz über die Bezirksverwaltung (BezVG) vom 10. März 1985 (LS 173.1)

§ 2. Bezirksbehörden sind insbesondere die Bezirksräte und die Statthalterämter. 1. Bezirksverwaltungsbehörden

b. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
(EG ZGB) vom 2. April 1911 (LS 230)

§ 57. ¹ Die für die Wohnsitzgemeinde der unterhaltsberechtigten Person zuständige Jugendhilfestelle ist zuständig für die Inkassohilfe gemäss Art. 131 Abs. 1 ZGB. Sie wendet dabei sinngemäss die Gesetzgebung zur Inkassohilfe in der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe an.

Abs. 2 und 3 unverändert.

c. Strafprozessordnung (StPO) vom 4. Mai 1919 (LS 321)*

§ 24 a. Als Behörden, denen bei Vernachlässigung von Unterhalts- oder Unterstützungspflichten das Strafantragsrecht zusteht (Art. 217 Ziff. 2 StGB), werden bezeichnet:

lit. a–c unverändert;

d. die Jugendhilfestellen.

**Koordinationsbedarf mit Vorlage 4611*

d. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung
(EG BBG) vom 14. Januar 2008 (LS 413.31)

Gemeinde-
beiträge

§ 34 a. ¹ Die Gemeinden tragen 40% der Kosten des Kantons für die Durchführung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss § 34. Ausgenommen ist die Stadt Zürich, sofern und soweit sie diese Leistungen auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung selbstständig erbringt.

² Die Umlage des Gemeindeanteils gemäss Abs. 1 auf die Gemeinden erfolgt im Verhältnis zu den Bevölkerungszahlen der Altersgruppe von 15 bis 30 Jahren.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Ermittlung der Gemeindebeiträge und das Verfahren.

Kostenanteil an
die Stadt Zürich

§ 34 b. ¹ Der Kanton richtet der Stadt Zürich bei selbstständiger Erfüllung der Aufgaben gemäss § 34 einen Kostenanteil aus.

² Grundlage der Berechnung für die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 34 bildet der Aufwand des Kantons und der Gemeinden pro Kopf der Altersgruppe von 15 bis 30 Jahren ausserhalb der Stadt Zürich.

³ Der Betrag gemäss Abs. 2 wird mit der Zahl der Bevölkerung der Altersgruppe von 15 bis 30 Jahren der Stadt Zürich multipliziert. Der Kostenanteil entspricht 40% dieses Betrages.

§ 43. ¹ Bewilligungen von Leistungsanbietern von sonderpädagogischen Massnahmen, die gestützt auf bisheriges Recht erteilt wurden, bleiben während eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig. Übergangsbestimmungen

² Bedarfsgerechte Angebote an familienergänzender Betreuung gemäss § 18 und an Schulsozialarbeit gemäss § 19 stehen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verfügung.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage der folgende parlamentarische Vorstoss erledigt ist: Motion KR-Nr. 147/2008 betreffend Alimentenbevorschussung.

Zürich, 26. Oktober 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Samuel Ramseyer

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann